

Freihändige Vergabe

Die Freihändige Vergabe ist grundsätzlich gegenüber der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung nachrangig.

So ist die Freihändige Vergabe nach den Regelungen der VOB/A und VOL/A nur in bestimmten Fällen zulässig; vgl. § 3 Abs. 5 VOB/A bzw. § 3 Abs. 5 VOL/A.

Bis zum 31.12.2013 konnten sich Zuwendungsempfänger auf Erleichterungen aus dem Wertgrenzenerlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 25.11.2011 (verlängert am 03.12.2012) berufen, welcher nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides auch für Zuwendungsempfänger maßgeblich war. Danach kann eine F

reihändige Vergabe von Bauleistungen (VOB) bis zu einem Auftragswert von 75.000 Euro, für Liefer- und Dienstleistungen (VOL) bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro durchgeführt werden.

Mit in Kraft treten der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) am 26.02.2014 werden die Grenzen für Auftragswerte in dieser Verordnung festgesetzt. Danach können Bauleistungen i.S.d. § 1 VOB/A im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, sofern folgende Auftragswerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten werden:

- 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), für Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
- 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke.

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Bewerber aufgefordert werden.

Eine Freihändige Vergabe kann bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen. Sofern ein Auftragswert von über 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer vorliegt sollen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A mindestens drei geeignete Bewerber aufgefordert werden. Bei einem Auftragswert bis einschließlich 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist eine Freihändige Vergabe ohne die Aufforderung mehrerer Unternehmen zur Angebotsabgabe zulässig. Nach dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind auch in diesen Fällen das Wettbewerbsprinzip und das Diskriminierungsverbot zu beachten. Es wird daher empfohlen, auch bei einer Freihändigen Vergabe mit einem Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer möglichst Vergleichsangebote heranzuziehen. Ferner soll der Kreis der Unternehmen regelmäßig wechseln.

Liefer- und Dienstleistungen i.S.d. § 1 VOL/A können bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Gem. § 3 Abs. 1 S.4 VOL/A sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Eine Freihändige Vergabe kann bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen. Bei Freihändigen Vergaben sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Sofern keine weiteren Ausnahmetatbestände nach § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A vorliegen, ist oberhalb der genannten Wertgrenzen eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Wie in jedem Vergabeverfahren ist auch bei der Freihändigen Vergabe ein Wettbewerb herzustellen. Dazu geht die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Rahmen der Freihändigen Vergabe nur an eine begrenzte Anzahl von Unternehmen. Mindestens sind dies drei Unternehmen.

Grundsätzlich kann auch einer Freihändigen Vergabe ein sog. Teilnehmerwettbewerb vorausgehen, welcher dazu dient, eine möglichst große Teilnehmerzahl zu erreichen und aus dieser dann die zur Auftragsausführung geeigneten Unternehmen zu ermitteln, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Bekanntmachung ist in einem solchen Fall dann, wie bei der Beschränkten Ausschreibung, in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen vorzunehmen. Eine genaue Art der Bekanntmachung mit Mindestanforderungen ist jedoch nicht geregelt. Daher ist es dem Projektträger freigestellt, wie er den Teilnahmewettbewerb bekanntmacht, soweit ein ausreichender Wettbewerb geschaffen wird.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Bekanntmachung verweisen wir auf die **Übersicht 2 (Beschränkte Ausschreibung)**

Im Rahmen der weitaus häufiger anzutreffenden Freihändigen Vergabe ohne Teilnehmerwettbewerb muss der Projektträger direkt an die potentiellen Bieter herantreten. Dabei sollten soweit möglich mindestens **drei Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss das besonders begründet werden. So kommen folgende Sachverhalte als Begründung im Einzelfall in Betracht:

- Es existiert national nur ein Unternehmen und dieses bietet seine Produkte und Leistungen ausschließlich selbst an.
- Es kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Frage (z.B. weil faktisch und rechtlich nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommt).
- Es liegt eine besondere Dringlichkeit vor. Dabei dürfen die Umstände, die die besondere Dringlichkeit begründen, nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein.
- Es müssen Zubehör oder Ersatzteile zu vorhandenen Maschinen/Geräten von dem Unternehmen der ursprünglichen Leistung beschafft werden und diese Stücke sind nicht in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen zu beziehen.
- Nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung verspricht eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Angebot.
- Es handelt sich um eine Beschaffung nach Bedarf (z.B. Supermarkt, Baumarkt etc.), bei welcher ein förmliches Vergabeverfahren nicht wirtschaftlich erscheint.
- Es handelt sich um eine geringfügige Nachbestellung (max. 10%) im Anschluss an einen bestehenden Vertrag und es wird kein höherer Preis als ursprünglich gefordert.

Sollte aus diesen oder anderen bestimmten Gründen nur ein Unternehmen in Frage kommen oder eine Aufforderung aus der Mindestanzahl an Unternehmen aus anderen Gründen nicht möglich sein, so ist dies in der Vergabedokumentation (siehe Vergabevermerk) entsprechend zu begründen.

Auch wenn das Verfahren der Freihändigen Vergabe nicht so strengen Formanforderungen unterliegt, so sind auch für diese Vergabeverfahrensart die Vergabegrundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Wettbewerb zu beachten. Zudem ist ebenfalls über das gesamte Verfahren von Anfang an eine schriftliche Dokumentation zu erstellen, die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen darstellt; vgl. § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A.